

Ihr Zeichen
Unser Zeichen 521-0204/buc
Direktwahl 031 324 96 69

Bundesamt für Kommunikation
Postfach
2501 Biel

Datum 19. Februar 2008

rtv-ausschreibung@bakom.admin.ch

521-0204: Anhörung zu den UKW-Radio- und Regionalfernseh-Konzessionsgesuchen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zu den UKW-Radio- und Regionalfernseh-Konzessionsgesuchen und äussern uns gerne dazu wie folgt:

In Ihrem Schreiben laden Sie verschiedene Adressaten, darunter die Wettbewerbskommission, dazu ein, im Hinblick auf die Konzessionierung von insgesamt 54 UKW-Radios und Regionalfernsehen zu den eingegangenen 75 Bewerbungen Stellung zu nehmen und die eingereichten Projekte mit Blick auf die im Ausschreibungstext formulierten Qualifikations- und Selektionskriterien zu prüfen. Basis für die Beurteilung der eingereichten Konzessionsgesuche sind äusserst detaillierte Zuschlagskriterien medienpolitischer Art, welche bereits massgeblich durch die Art. 43 ff. RTVG vorgegeben sind. Angesichts des hohen Detaillierungsgrades der Zuschlagskriterien bleibt für wettbewerbliche Kriterien wenig Raum. Die Wettbewerbskommission beschränkt sich gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag in Art. 46 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (KG; SR 251) auf diejenigen Punkte der Ausschreibung, die aus wettbewerbsrechtlicher Sicht von Bedeutung sind.

Vor diesem Hintergrund enthält sich die Wettbewerbskommission einer Stellungnahme zur Einhaltung der medienpolitischen Vorgaben der einzelnen Konzessionsgesuche.

Art. 45 Abs. 3 RTVG sieht vor, dass im Falle mehrerer Bewerbungen für eine Konzession derjenige Bewerber bevorzugt wird, der am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so wird jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert. Dabei stehen gemäss Ziff. 4.1 der Ausschreibungsunterlagen zwei Elemente im Vordergrund. Die inhaltliche Ausrichtung der Bewerbung und die Unabhängigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Dabei wird das Element der Unabhängigkeit vor dem Hintergrund der spezifischen Ausgestaltung der Medienlandschaft im betreffenden Versorgungsgebiet beurteilt.

Aus wettbewerbspolitischer Sicht ist entscheidend, dass die Vergabe der Konzessionen grundsätzlich wettbewerbsneutral und strukturneutral erfolgt. Dies bedeutet, dass die Konzessionserteilung weder zu einer einseitigen Benachteiligung oder Begünstigung einzelner Marktteilnehmer noch zu einer Benachteiligung integrierter resp. Begünstigung separierter Anbieter führen soll. Das Element der medienpolitischen Unabhängigkeit birgt die Gefahr von entsprechenden Wettbewerbsverzerrungen.

Dabei ist zu beachten, dass bereits Art. 44 Abs. 3 RTVG regelt, dass ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, maximal zwei Fernseh-Konzessionen und zwei Radio-Konzessionen erwerben kann. Zusätzlich sollte das Erfordernis der Unabhängigkeit im Sinne der Ausschreibungsunterlagen in Anbetracht der dominanten Stellung der SRG nicht dazu führen, dass eine Belegung des Wettbewerbs durch starke private Anbieter verhindert wird.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

WETTBEWERBSKOMMISSION

Prof. Walter A. Stoffel
Präsident

Dr. Rafael Corazza
Direktor